

Informationsblatt für Eingaben an die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) Ergotherapie H+ - santésuisse / UV / MV / IV

Allgemeine Erläuterungen

Gesetzesgrundlagen nach KVG

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) kennt zwei verschiedenartige Verfahren, welche sich innerhalb der sozialen Krankenversicherung ergeben können:

Streitigkeiten zwischen einem Krankenversicherer und einer versicherten Person werden durch eine Verfügung geregelt und anschliessend dem kantonalen und eidgenössischen Versicherungsgericht zur Beurteilung unterbreitet (vgl. KVG Artikel 80, 85 bis 88 sowie 91).

Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern (betroffene Krankenversicherungen und Spitäler / Kliniken / Heime) können direkt dem kantonalen Schiedsgericht und anschliessend dem Eidgenössischen Versicherungsgericht unterbreitet werden (vgl. KVG Artikel 89 und 91). Mit Einführung des Krankenversicherungsgesetzes ist ab 1996 die Pflicht dahin gefallen, vor der schiedsgerichtlichen Beurteilung eine Paritätische Vertrauenskommission anzurufen. Nachdem sich die PVK in der Vergangenheit bestens bei den frei praktizierenden ErgotherapeutInnen bewährt hat, sind die Vertragspartner H+ und santésuisse übereingekommen, diese Schlichtungsinstanz auch für diesen Vertrag zu institutionalisieren. Mit dieser Instanz soll zu einer besseren Umsetzung der Gesetzes- und Vertragsbestimmungen beigetragen werden (vgl. Art. 7 des Tarifvertrages H+ - santésuisse sowie die separate Vereinbarung über die paritätische Vertrauenskommission). Die PVK amtiert als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des Ergotherapietarifs ergeben.

Grundlagen für die eidgenössischen Sozialversicherer (UV, MV, IV)

Als vertragliche Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten amtiert eine paritätische Vertrauenskommission (PVK) (vgl. Art. 7 des Tarifvertrages H+ - UV-MV-/IV sowie die separate Vereinbarung über die paritätische Vertrauenskommission).

Aufgaben / Kompetenzen der PVK

Die PVK ist nur dann zuständig, wenn ein Versicherer und ein/e Spital, Klinik, Heim einen Streitfall haben, welcher sich aus der konkreten Umsetzung des Tarifvertrages ergibt. Die PVK ist somit weder eine Auskunftsstelle noch eine Klagemauer genereller Natur. Im Verfahren vor Schiedsgericht und vor dem eidgenössischen Versicherungsgericht können den Parteien sowohl Fristen als auch weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden (Einreichung von Beweismitteln, Unterlagen etc.).

Im Gegensatz zu den Gerichtsinstanzen besitzt die PVK keine hoheitliche Gewalt. Sie kann Schlichtungsvorschläge unterbreiten, welche aber nur dann verbindlich werden, wenn beide Parteien sie akzeptieren.

Die PVK wird einen Schlichtungsvorschlag auch dann unterbreiten, wenn sich eine Partei gar nicht oder ungenügend zur Sachlage äussert. Im Verfahren vor Schiedsgericht/dem Eidgenössischen Versicherungsgericht können den Parteien sowohl Fristen als auch weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden (Einreichung von Beweismitteln, Unterlagen etc.). Für das Verfahren vor der PVK werden keine Kosten erhoben, ausser bei mutwillig handelnden Parteien.

Informationsblatt für Eingaben an die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) Ergotherapie H+ - santésuisse / UV / MV / IV
--

2. Verfahrensablauf vor der PVK

Nach der Einreichung sämtlicher Unterlagen bei der PVK wird zunächst der Gegenpartei die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zu beziehen und ihre Sicht der Dinge darzulegen. Falls nötig, werden zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte durch die PVK angefordert, oder es wird auf mangelhafte Unterlagen hingewiesen.

Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, so steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen (vgl. Artikel 6 Absatz 5 der Vereinbarung über die PVK).

Falls ein Verfahren an ein Schiedsgericht oder an das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) weitergezogen wird, ist die PVK von den Parteien über die Urteile zu informieren.